



Nachtrag zur Leistungsvereinbarung

gestützt auf Art. 51 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG),
vereinbaren:

das Bundesamt für Verkehr (BAV), 3003 Bern,

und

die Infrastrukturbetreiberin Regionalverkehr Bern-Solothurn AG (RBS)

**Nachtrag zur Leistungsvereinbarung vom 09.01.2017 zwischen der
Schweizerischen Eidgenossenschaft und der
Infrastrukturbetreiberin Regionalverkehr Bern-Solothurn AG (RBS)
für die Jahre 2017–2020**

Präambel:

¹ Die Leistungsvereinbarung Infrastruktur für die Jahre 2017–2020 vom 09.01.2017 (nachstehend "LV 17–20") legt die gemeinsam vom BAV und der Infrastrukturbetreiberin Regionalverkehr Bern-Solothurn AG (nachstehend "das Unternehmen") für die Jahre 2017–2020 erarbeiteten Ziele und Leistungen fest.

² Der Bund gewährt dem Unternehmen für die Jahre 2017–2020 die in Art. 15 der LV 17-20 festgelegten Betriebsabteilungen und Investitionsbeiträge.

³ Gemäss Art. 14 Abs. 1 der LV 17–20 bilden die finanziellen und terminlichen Angaben im Investitionsplan des Unternehmens die Grundlagen für die Investitionsbeiträge des Bundes. Der Investitionsplan ist gemäss Art. 14 Abs. 2 der LV 17–20 jährlich zu aktualisieren.

⁴ Die relevanten Daten der LV 17–20 sind neu in der webbasierten Applikation WDI (Webinterface Daten Infrastruktur) erfasst. Die Betriebsabteilungen und Investitionsbeiträge werden auf den Franken genau festgelegt gemäss dem übermittelten WDI-Nachtrag 3 vom 21.08.2019.

⁶ Der finanzielle Bedarf für den Abschluss des vorliegenden Nachtrages ist in den eingereichten Unterlagen zum Gesuch vom 21.08.2019 (Anhang WDI) ausführlich und nachvollziehbar ausgewiesen.

Art. 1 Änderungen

¹ Mit diesem Nachtrag werden die Tabellen in Art. 15 Abs. 1 der LV 17–20 vom 09.01.2017 sowie die Anhänge 1 bis 3 geändert. Die neuen Beträge sind unter Art. 2 des Nachtrags aufgeführt.

² Der revidierten Anhänge 1 bis 3 mit dem angepassten Mittelfristplan sind Bestandteile dieses Nachtrages und ersetzen den entsprechenden Inhalt der LV 17–20 vom 09.01.2017.

³ Künftige Änderungen des Investitionsplans im Sinne von Art. 14 Abs. 2 der LV 17–20 ohne Anpassung des gesamten Investitionsbeitrages werden nur elektronisch im WDI behandelt.

Art. 2 Finanzieller Rahmen für die Infrastruktur des Unternehmens

¹ Finanzieller Rahmen: Mit diesem Nachtrag verpflichtet sich der Bund, die folgenden Beiträge zu leisten:

Jahr/CHF	Betriebsabteilung	Investitionsbeiträge	Total
2017	6'676'000	47'500'000	54'176'000
2018	6'688'400	65'000'000	71'688'400
2019	9'537'000	89'701'154	99'238'154
2020	10'079'214	69'900'500	79'979'714
Summen	32'980'614	272'101'654	305'082'268

Art. 3 Beilage

- Angepasster Mittelfristplan (Anhang 1)
- Angepasste Kennzahlen (Anhang 2)
- Angepasste Trassenerlöse (Anhang 3)

Art. 4 Verteiler

¹ Dieser Nachtrag wird in einem einzigen Originalexemplar ausgefertigt, welches das BAV aufbewahrt.

² Jede Vertragspartei erhält eine elektronische Kopie dieses Nachtrags einschliesslich der Beilage.

Bundesamt für Verkehr

.....
Dr. Peter Füglistaler
Direktor

.....
Pierre-André Meyrat
Stv. Direktor

3003 Bern,

Regionalverkehr Bern-Solothurn AG

.....
Kurt Fluri
Präsident des Verwaltungsrates

.....
Dr. Fabian Schmid
Direktor

3048 Worblaufen,